



Maßstäbe zur Anfertigung schriftlicher Ausarbeitungen und Planungen in lehramtsbezogenen Staatsprüfungen

Rechtsgrundlage: Ausbildungs-, Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter und Lehrbefähigungen in einem Fach –
APQV-L

Geltungsbereich

Gemäß § 14 Abs. 3 der Ausbildungs-, Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter und Lehrbefähigungen in einem Fach – APQV-L führt das Staatliche Prüfungsamt Maßstäbe zur Anfertigung schriftlicher Ausarbeitungen (§§ 11 Abs. 2, 3; 18 Abs. 2, 3, 6; 27 Abs. 5 APQV-L) und schriftlicher Planungen (§§ 12 Abs. 2, 3; 19 Abs. 2 – 5, 8 APQV-L; 22 Abs. 3 Nr. 2 APQV-L) ein, womit die Norm, Form und korrekte Umsetzung schriftlichen Arbeitens geregelt wird. Mit der Einführung sind die hier benannten Maßstäbe bewertungs- und beurteilungsrelevant und von allen prüfenden Personen einzuhalten. Die Prüfenden bei der Beurteilung der Prüfungsleistung sind demnach auch an diese Maßstäbe gebunden und ansonsten an Weisungen nicht gebunden. Verstöße hiergegen und inhaltliche Abweichungen von der Aufgabenstellung führen zu einer Notenabstufung von einer ganzen Note.

Aufgabenstellung zum Kolloquium zu einer Präsentation

Im Kolloquium zu einer Präsentation hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie den Einsatz digitaler Medien im Unterricht fachlich und pädagogisch begründen kann sowie eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler und der Schulentwicklung auf der Grundlage fachlicher, bildungswissenschaftlicher, rechtlicher und kommunikationswissenschaftlicher Kenntnisse schriftlich bearbeiten, unter Nutzung thematisch begründeter digitaler Medien präsentieren und in dialogisch-argumentativer Form erörtern kann. Die zu prüfende Person wählt für die individuelle Aufgabenstellung des Kolloquiums zu einer Präsentation eine bis drei aufeinander bezogene Aufgaben aus dem Aufgabenpool, der vom Landesinstitut für Schule in Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung bereitgestellt wird. Die Aufgaben aus dem Aufgabenpool bilden die Kompetenzbereiche Erziehen, Beurteilen sowie Innovieren nach den Standards für die Lehrerbildung gemäß § 3 Abs. 2 des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter ab.

Wenn im Lehramt an Grundschulen ein drittes Fach oder im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik ein zweites Unterrichtsfach studiert worden ist, ist dieses nicht vertieft ausgebildete Fach in der Aufgabenbearbeitung zu berücksichtigen und dadurch der Kompetenzbereich Unterrichten zu wählen. Infolge kann der Kompetenzbereich Unterrichten im Lehramt an Grundschulen mit zwei studierten Fächern und im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik mit einem studierten Fach sowie im Lehramt an Gymnasien/Oberschulen und im Lehramt an berufsbildenden Schulen nicht gewählt werden.

Die schriftliche Ausarbeitung erfolgt eigenständig, ausbildungsbegleitend und ist digital spätestens fünf Werktage per E-Mail bei den Prüfungskommissionsmitgliedern abzugeben sowie ausgedruckt in dreifacher Ausfertigung am Prüfungstermin des Kolloquiums zu einer Präsentation vorzulegen. Die Vereinbarkeit der gewählten Aufgabenstellung mit dem Aufgabenpool ist bewertungsrelevant.

Die schriftliche Ausarbeitung geht nur dann in die Benotung ein, wenn die zu prüfende Person die schriftliche Ausarbeitung nicht oder nicht fristgerecht abgibt. In diesem Fall ist die schriftliche Ausarbeitung mit der Note „nicht ausreichend“ zu benoten, die sodann zu einem Drittel der Gesamtleistung gewichtet wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Nichtabgabe oder das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

Muss eine Wiederholungsprüfung zu einem Kolloquium zu einer Präsentation abgelegt werden, so ist für die neue schriftliche Ausarbeitung gemäß § 27 Abs. 5 APQV-L ein neues Thema aus dem Aufgabenpool zu stellen.

In der Präsentation, schriftlichen Planung und Unterrichtsdurchführung führen inhaltliche Abweichungen von der Aufgabenstellung sowie gehäufte Verstöße gegen die Rechtschreibnorm zu einer Notenabstufung.

Aufbau schriftlicher Ausarbeitungen und Planungen

Hinweise zu den Bestandteilen, der Gliederung und dem Aufbau schriftlicher Ausarbeitungen und Planungen sind der Broschüre: „Die Ausbildung am Landesinstitut für Schule Bremen. Informationen für Referendarinnen und Referendare“ in der auf der Homepage des LIS verfügbaren aktuellsten Fassung zu entnehmen (s. <https://www.lis.bremen.de/ausbildung/das-referendariat-in-bremen-6263> [02.09.2024]).

Seitenzählung

Nicht gezählt werden:

- Titelblatt/Deckblatt
- Gliederung/Inhaltsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Anhang

Sprachlicher Ausdruck

Die schriftliche Ausarbeitung und Planung sind in deutscher Sprache und in ganzen Sätzen zu verfassen. Vorausgesetzt wird eine korrekte Anwendung der aktuell geltenden Regeln der Orthographie, Grammatik und Interpunktion nach der Rechtschreibnorm. Häufig auftretende sprachliche Mängel (Rechtschreibungs-, Interpunktions- und Grammatikfehler) wirken sich negativ auf die Lesbarkeit und die Note der schriftlichen Arbeit aus. Der sprachliche Ausdruck sollte der Differenziertheit des Themas bzw. der Frage oder Problemstellung entsprechen. Dazu gehört der problemlose Gebrauch der direkten und indirekten Rede. Alltagsjargon, Narrationen oder ein subjektivistischer Erzählstil sind zu vermeiden. In jedem Fall ist klarzustellen, wer die Urheberschaft für eine bestimmte getroffene Aussage beanspruchen darf.

Formatierung

Die schriftliche Ausarbeitung ist in deutscher Sprache abzufassen und darf insgesamt einen Umfang von zwei bis vier DIN-A4-Seiten mit jeweils 28 bis 31 Zeilen nicht überschreiten. Die schriftliche Planung soll ohne Anhang fünf bis sieben DIN-A-4 Seiten mit jeweils 28 bis 31 Zeilen nicht überschreiten. Schriftliche Ausarbeitungen und Planungen, die den vorgeschriebenen Umfang überschreiten, werden hinsichtlich dieses Teils nicht bewertet. Materialien und Literaturangaben sind als Anhang anzufügen.

Der Rand soll an der linken und rechten Seite des Blattes mindestens 2,5 cm und an der oberen und unteren Seite mindestens 2,0 cm betragen. Genutzt werden soll die Schriftart Arial mit einer Schriftgröße von 11 Punkt. In Tabellen kann die Schriftgröße auf 9 Punkt verkleinert werden.

Umfang

Schriftliche Ausarbeitung:	Schriftliche Planung:
• min. 2, max. 4 DIN-A4-Seiten • min. 28, max. 31 Zeilen pro Seite • Schriftart: Arial • Zeichenabstand: unverändert gem. Word • Schriftgröße im Text: 11 Pkt. • Schriftgröße in Tabellen: 9 Pkt. • Rand links und rechts: mindestens 2,5 cm • Rand oben und unten: mindestens 2 cm	• min 5, max. 7 DIN-A4-Seiten • min. 28, max. 31 Zeilen pro Seite • Schriftart: Arial • Zeichenabstand: unverändert gem. Word • Schriftgröße im Text: 11 Pkt. • Schriftgröße in Tabellen: 9 Pkt. • Rand links und rechts: mindestens 2,5 cm • Rand oben und unten: mindestens 2 cm

Zitate

Für die schriftliche Ausarbeitung und Planung gelten die Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens, die insbesondere die Nachvollziehbarkeit bzw. Nachprüfbarkeit der dargelegten Aussagen beinhalten. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, ist ein/e Autor:in einer schriftlichen Arbeit verpflichtet, der/dem Leser:in alle Quellen, die für die Bearbeitung der Fragestellung verwendet wurden, offenzulegen. Damit wird verdeutlicht, welche Gedanken und Ideen eigene sind und auf welche Erkenntnisse und Aussagen anderer Autor:innen sich bezogen wird.

Quellenangaben bzw. Zitate dienen nicht dazu, die Aussagen anderer Autor:innen lediglich (unreflektiert und unkommentiert) wiederzugeben, sondern gegenüberzustellen, voneinander abzugrenzen, in Verbindung zu bringen, zu diskutieren und eigene Schlussfolgerungen daraus zu ziehen. Demnach sind unkommentierte Zitate zu vermeiden.

Es sind wissenschaftliche Zitiernormen anzuwenden; dabei muss im gesamten Text die gleiche Norm beibehalten werden, die gewählt wurde, da jede einer bestimmten Logik folgt und damit die Auffindbarkeit garantiert. Die wissenschaftlichen Zitiernormen beziehen sich auf das Belegen der aufgeführten Zitate. Der gesamte Quellennachweis, wie er im Literaturverzeichnis steht, ist an der genutzten Stelle im Text mit Kurzbelegen anzugeben.

Sämtliche Gedanken, die der Literatur entnommen werden, sind zu kennzeichnen. Man unterscheidet dabei zwischen direkten (wörtlichen) Zitaten und indirekten (sinngemäßen) Bezugnahmen oder Vergleichen. Vorgaben der Universität Bremen zu wissenschaftlichen Arbeiten sind online verfügbar und anzuwenden (s. <https://www.uni-bremen.de/fb12/studium-lehre/tipps-faq-handreichungen/wissenschaftliches-arbeiten> [02.09.24]).

Eidesstattliche Erklärung

Am Schluss der schriftlichen Ausarbeitung und Planung ist zu versichern, dass die schriftliche Ausarbeitung und Planung selbstständig angefertigt wurde und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt wurden.

Umgang mit KI im Rahmen von Ausbildung und Prüfungen

In der modernen Bildungslandschaft spielen digitale Medien und künstliche Intelligenz (KI) eine zunehmend wichtige Rolle. Die Integration dieser Technologien in den Lehr- und Lernprozess eröffnet neue Möglichkeiten für die Seminargestaltung und -vorbereitung, Unterrichtsplanung und Durchführung sowie Beratung und Prüfung. Um eine verantwortungsvolle Nutzung zu gewährleisten, wurden die folgenden fünf Aspekte als Leitlinien für den Einsatz von KI-Werkzeugen im Landesinstitut für Schule in Bremen – Abteilung Ausbildung – entwickelt und vom Staatlichen Prüfungsamt eingeführt:

1. Erlaubnis für Medien und KI-Werkzeuge: Digitale Hilfsmittel wie Texte, Videos, Apps und insbesondere KI-Werkzeuge dürfen in Seminaren und bei der Seminarvorbereitung sowie im Rahmen der Unterrichtsplanung und -durchführung genutzt werden. Dies gilt während der Ausbildung sowie im Rahmen von Prüfungen. Dabei ist der kreative und unterstützende Einsatz dieser Tools ausdrücklich gestattet.
2. Verantwortung für erstellte Inhalte: Ausbilder:innen und in Ausbildung befindliche Personen müssen die von ihnen mit Hilfsmitteln erzeugten Inhalte selbstständig überprüfen. Das umfasst die Richtigkeit der Informationen sowie die Reflexion über inhaltliche und ethische Aspekte, die durch KI-Ergebnisse aufgeworfen werden können.
3. Quellenangabe von Hilfsmitteln: Die im Rahmen der Seminar- und Unterrichtsvorbereitung genutzten Medien und Werkzeuge müssen grundsätzlich (sowohl im Rahmen der Ausbildung als auch im Rahmen von Prüfungen) als Quellen angegeben werden. Dies fördert Transparenz und ermöglicht eine Nachvollziehbarkeit der Lehrinhalte und Methoden. Speziell im Fall des Einsatzes von KI Tools wie z.B. ChatGPT kann die Angabe eines Prompts oder ein Auszug aus dem Chatverlauf angegeben werden.
4. Einhaltung von Medienrecht und Datenschutz: Es muss sichergestellt werden, dass beim Einsatz von KI-Tools keine Rechte verletzt werden. Das betrifft sowohl urheberrechtliche Aspekte als auch den Schutz personenbezogener Daten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO.

gez. Dr. Aydin Gürlevik

Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes